

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 29. Oktober 2018

4. Stück

56. Änderung des Entwicklungsplans 2019 – 2024 der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
57. Verordnung des Rektorats betreffend den Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs. 10b UG
58. Bevollmächtigungen im Studienrecht – Änderung
59. Berichtigung der Kundmachung der Ergänzungen für Masterstudien der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Innsbruck

56. Änderung des Entwicklungsplans 2019 – 2024 der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 16.10.2018 den Entwicklungsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2019 - 2024, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 30. November 2017, 6. Stück, Nr. 94, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 4. Juli 2018, 57. Stück, Nr. 532, wie folgt geändert:

*Im Anhang B – Studienangebot entfällt in der Tabelle in Pkt. 1 unter der Überschrift „**Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik**“ die Zeile*

Master	Erasmus Mundus Joint Master Program in Astrophysics	Internationales gemeinsames Studienprogramm (mit: Universität Padua, Universität Rom, Georg-August Universität Göttingen, Universität Belgrad) Unterrichtssprache Englisch
--------	---	---

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Universitätsrat:

Dr. Werner Ritter

Vorsitzender

57. Verordnung des Rektorats betreffend den Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs. 10b UG

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 63 Abs. 10b Universitätsgesetz 2002 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 10a UG) ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Universitätslehrganges abzulegen. Die Vorschreibung dieser Ergänzungsprüfung setzt Kenntnisse der deutschen Sprache zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Studium zumindest auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats voraus, wobei Zeugnisse über zumindest das Erreichen des Niveaus A2 nach GER anerkannter europäischer Hochschuleinrichtungen/postsekundärer Bildungseinrichtungen als Nachweis in Betracht kommen.

Als Nachweis über diese Kenntnisse der deutschen Sprache gelten jedenfalls folgende allgemein anerkannte Sprachdiplome:

- **Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)**
ÖSD-Zertifikat A2
ÖSD Integrationsprüfung A2
- **Goethe Institut**
Goethe Zertifikat A2
Goethe Zertifikat A2 (Fit in Deutsch)

- **Österreichischer Integrationsfond (ÖIF)**
ÖIF-Test Niveau A2
Deutsch-Test für Österreich (A2/B1)
Integrationsprüfung A2
- **Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)**
DSD I (Deutsches Sprachdiplom, Stufe 1)
- **telc**
telc Deutsch A2
telc A2 Schule
telc Deutsch A2+ Beruf
telc Deutsch-Test für Zuwanderer A2-B1
- **Sprachenzentrum der Universität Innsbruck**
erfolgreich abgeschlossener Kurs auf dem Niveau A2

§ 2. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Vizerektor für Lehre und Studierende

58. Bevollmächtigungen im Studienrecht – Änderung

Die im Mitteilungsblatt der Leopold Franzens-Universität Innsbruck vom 1. März 2017, 28. Stück, Nr. 338, geändert mit Mitteilungsblatt vom 5. September 2018, 66. Stück, Nr. 660, kundgemachte Bevollmächtigung für die Fakultät für Architektur wird ersetzt durch nachstehende Bevollmächtigungen:

14. Fakultät für Architektur	Univ.-Prof. Mag. Kristina Schinegger (V: o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Gabriela Seifert-Kavan) 3 bis 5 und 8 bis 16 für die Studien: BA Architektur MA Architektur 3 bis 16 für das Studium DR Architektur	Dr.-Ing. Christiane Weber, MA 7 für die Studien: BA Architektur MA Architektur
-------------------------------------	---	--

Die Änderung tritt mit 1. November 2018 in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Universitätsstudienleiter

59. Berichtigung der Kundmachung der Ergänzungen für Masterstudien der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Innsbruck

Die Kundmachung der Ergänzungen für Masterstudien der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juli 2018, 58. Stück, Nr. 542, wird wie folgt berichtigt:

1. Punkt II. Unterpunkt 10. lit. a Abs. 2 lautet richtig:

Die Absolventinnen und Absolventen der Ergänzung Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft

- benutzen die italienische Sprache selbstständig und beherrschen die Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Sprachniveau B1+ bis B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
- verfügen über spezialisiertes Wissen und spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der italienischen Literatur- und Kulturwissenschaft, um methodisch einwandfreie Lösungen für fachspezifische Fragen zu erarbeiten und umzusetzen;
- über kritisches Bewusstsein für Wissensfragen im Bereich der italienischen Literatur- und Kulturwissenschaft;
- sind in der Lage im Bereich der italienischen Literatur- und Kulturwissenschaft komplexe Lernkontexte innovativ und interdisziplinär erfolgreich zu erarbeiten.

Für die Curriculum-Kommission
Univ.-Prof. Dr. Sabine Schrader

Universitätsstudienleiter
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
